

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 87 (1969)
Heft: 43

Artikel: Gesichtspunkte zur Landesplanung
Autor: Bonnard, Claude / Redaktion
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-70803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Tatsache, dass die *berufstätigen* Mitglieder unserer Gesellschaft *den verschiedensten Fachrichtungen* angehören, vereinfacht die Situation nicht, denn es wird nie möglich sein, alle in gleicher Weise zufriedenzustellen. Unzweifelhaft drängen sich hier gewisse Anstrengungen auf, insbesondere auf dem Gebiet der Ingenieure der Industrie. Aber das darf kein Grund sein, um starre Grenzen zwischen den verschiedenen Mitgliederkreisen des SIA aufzurichten, umso weniger als die genaue Abgrenzung zwischen den einzelnen Fachrichtungen noch schwieriger und problematischer sein wird, je länger man wartet. Es gab eine Zeit, da das Tätigkeitsgebiet der Architekten genau umschrieben werden konnte, wie dies auch für den Bauingenieur der Fall war. Das selbe konnte von den anderen Berufszweigen gesagt werden. Heute jedoch, und in vermehrtem Masse wohl morgen, wird es ganz offensichtlich nicht mehr möglich sein, jeden in den starren Rahmen seines Berufsbildes einzuspannen. Mehr als je wird es daher nötig sein, enge und dauerhafte Kontakte aufzubauen zwischen Kollegen, die eine völlig verschiedene Ausbildung durchlaufen haben. Der SIA hat das Privileg, seit er besteht, Ingenieure und Architekten aller Fachrichtungen als Mitglieder ein und derselben Vereinigung zusammenführen zu dürfen. Ist es nicht so, dass man sich dieses Vorteils vielleicht nicht immer und in genügendem Masse bewusst ist?

Aus dem Gesagten wird man wohl bestätigt finden, dass die Strukturfrage, wie sie sich unserer Gesellschaft stellt, nicht einfach zu lösen ist. Es handelt sich darum, verschiedenartige, ja gegensätzliche Interessen und Absichten zu versöhnen und zu koordinieren.

Dies sind also die grossen Probleme, die das Central-Comité heute beschäftigen. Es versucht, Lösungen zu verwirklichen, die den Zusammenhalt unseres Vereins sicherstellen, und dies ist für dessen Zukunft von grösster Bedeutung. Dass es dabei auf Ihre verständnisvolle Mitwirkung rechnen kann, erfüllt es mit grosser Genugtuung.

Am Schlusse meines Berichts fällt mir die angenehme Pflicht zu, zu danken. Dieser Dank ist verdient. Als erstes danke ich der Section Vaudoise, die in meisterhafter Weise diese Generalversammlung, die wir in bester Erinnerung behalten werden, organisiert hat. Sodann danke ich allen anderen Sektionen des SIA, seinen Kommissionen und Fachgruppen für ihre fruchtbare Tätigkeit. Meinen Kollegen im Central-Comité danke ich für ihr opferfreudiges und unermüdliches Wirken, und unseren Mitarbeitern im Generalsekretariat für ihre enorme Arbeit, die sie mit so viel gutem Willen erfüllen. Last, but not least, möchte ich allen unseren Gästen und Radio, Fernsehen und Presse für ihre Teilnahme und das uns entgegengebrachte Interesse danken.

Ansprache des Direktors der eidg. Bauten an die SIA-Generalversammlung 1969

DK 061.2:62

Herr Präsident,

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Ich habe die Ehre und das Vergnügen, Ihnen den Gruss und die besten Wünsche des Bundesrates und im besondern des Chefs des EDI, Herrn Bundesrat Tschudi, zu übermitteln. Ich hoffe, dass Sie es angesichts der chronischen Überlastung und der Unzahl der Verpflichtungen unserer Landesregierung nicht verargen, dass keines ihrer Mitglieder Ihrer Einladung zur Teilnahme an dieser Tagung persönlich Folge leisten konnte.

Gestatten Sie mir, dass ich kurz das Wort benütze, um Ihnen ein besonderes Anliegen vorzubringen, ein Anliegen, das mich nicht nur als Behördenvertreter, sondern ebenso sehr als SIA-Mitglied bewegt:

Das Wort Rationalisierung wird heute mit Recht gross geschrieben. Für uns gilt es, den administrativen Aufwand der Ingenieur- und Architekturbüros für den Kostenvoranschlag, die Ausschreibung, Bauführung und Abrechnung zugunsten der schöpferischen Arbeit möglichst zu reduzieren. Die nächstliegende Gelegenheit hiezu bietet sich uns in der *einheitlichen und vorbehaltlosen Anwendung der Normen einschliesslich Baukostenplan und Normpositionenkatalog*.

Ich selbst und mehrere meiner Chefbeamten sind aktiv an der Ausarbeitung, Revision oder Redaktion von SIA-Normen mitbeteiligt. Dabei sind wir beeindruckt von dem grossen Zeitopfer, das viele Ihrer freierwerbenden Kollegen als Präsidenten oder Mitglieder der zahlreichen Normenkommissionen ehrenamtlich auf sich nehmen. Um so grösser ist unsere Enttäuschung, wenn wir feststellen müssen – und das bestätigt auch der Zentralvorstand des Schweiz. Baumeisterverbandes (SBV) – dass es immer noch viele SIA-Kollegen gibt, die ihren Leistungsverzeichnissen umfangreiche Dokumente mit eigenen «Allgemeinen Bedingungen» sowie «Besonderen Bestimmungen und Messvorschriften» beifügen, die zum Teil den SIA-Normen widersprechen. Abgesehen davon, dass sie mit diesem Vorgehen sich selbst und vor allem den Un-

ternehmern eine unnütze Mehrarbeit aufbürden, darf offen gesagt werden, dass es bedenklich nahe an Böswilligkeit grenzt, 90 % der SIA-Norm abzuschreiben und für den Rest widersprechende Vorschriften einzuflechten, die dem Unternehmer dann meist entgehen und erst bei der Arbeitsausführung oder beim Ausmessen in Erinnerung gerufen werden.

Ich erlaube mir deshalb, alle SIA-Kollegen, die es angehen mag – und ich darf wohl annehmen, dies im Einverständnis mit Ihrem CC zu tun – zum Verzicht auf ihre Sondervorschriften und zur vorbehaltlosen Anerkennung und Anwendung der SIA-Normen aufzurufen, auf die Sie ja durch Art. 6 der Statuten ohnehin verpflichtet sind!

Ich fühle mich zu diesem Appell legitimiert, nachdem ich früher bei den SBB und dann bei der Eidg. Baudirektion veranlasst habe, dass die eigenen Bedingungen und Vorschriften zugunsten der SIA-Normen abgeschafft wurden. Wenn wir damit – bei Bauaufwendungen von 325 Mio Fr. im Jahr 1968 – gut gefahren sind, dann dürfte den Eigenbröttern das zu befolgende Beispiel gegeben sein.

Wir werden auch die Anwendung des Baukostenplans der CRB und den Normpositionenkatalog – soweit vorhanden – für alle Bauvorhaben des Bundes als verbindlich erklären und versprechen uns davon eine fühlbare Entlastung sowohl unserer technischen Sachbearbeiter als auch des administrativen Personals. Aber besonders diese Hilfsmittel, deren Ausarbeitung einen grossen Zeitaufwand erfordert hat, erfüllen ihren Zweck erst durch ihre Anwendung auf möglichst breiter Basis in der ganzen Schweiz. Der SIA mit seinen über 6500 Mitgliedern ist hierzu ganz besonders berufen.

Abschliessend gebe ich meiner Genugtuung über die enge und aufgeschlossene Zusammenarbeit der am Bauwesen interessierten Behörden mit dem SIA Ausdruck und wünsche sowohl dem Verein als auch allen Kollegen persönlich ein weiteres Jahr segensreicher und erfolgreicher Arbeit.

Max von Tobel

Gesichtspunkte zur Landesplanung

DK 061.2:62:711.3

Deutsche Zusammenfassung des Vortrages von Staatsrat Dr. **Claude Bonnard**, Lausanne, vor der Generalversammlung des SIA am 10. Mai 1969 in Montreux¹⁾

Die Bestimmungen der Art. 22ter und quater der Bundesverfassung, die soeben von der Bundesversammlung angenommen worden sind, werden noch diesen Herbst dem Volk zur Abstimmung unterbreitet²⁾. Einesteils garantieren sie das Eigentum und

andernteils werden die Rechte und Pflichten der Eidgenossenschaft bezüglich der Landesplanung festgelegt. Der Begriff der Landesplanung ist nicht leicht zu definieren. Sie bezweckt, die Zuteilung des Bodens in verschiedene Zonen, in denen die mannigfaltigen, menschlichen Tätigkeiten (Arbeit, Ruhe, Vergnügen, Wohnen, Ferien usw.) möglichst unbehindert, zweckmässig und wirtschaftlich ausgeübt werden können, ohne dass die eine Tätigkeit von der andern gestört wird. Die Landesplanung wird dadurch zu einer eigentlichen Wissenschaft. Dabei ist darauf zu achten, dass ihr Zweck, den Anforderungen und Bedürfnissen des einzelnen *Menschen* zu entsprechen, nicht aus den Augen verloren geht.

¹⁾ Die Originalfassung ist im «Bulletin Technique de la Suisse Romande» vom 12. Juli 1969 erschienen.

²⁾ Sie sind am 14. September 1969 angenommen worden.

Die Landesplanung ist vor allem eine Angelegenheit der Koordination, und zwar sowohl *horizontal* (zwischen verschiedenen Dienststellen der gleichen Verwaltung) als auch *vertikal* (zwischen Gemeinde, Kanton und Eidgenossenschaft). Sie setzt auch eine in die Zukunft gerichtete Planung und die für den beabsichtigten Zweck erforderlichen wesentlichen Entscheidungen voraus. Diesbezüglich ist sie vorerst ein mächtiges Mittel der Politik und erst an zweiter Stelle eine Angelegenheit der Techniker und Spezialisten. Sie kann grundsätzliche Prinzipien unserer politischen Ordnung in Frage stellen wie zum Beispiel Föderalismus und Liberalismus.

Damit die Landesplanung gut konzipiert ist, muss sie sich von unten nach oben entwickeln und nicht umgekehrt. Es ist dabei von den konkreten und lokalen Gegebenheiten auszugehen. Nun sind aber die Gemeindebehörden am besten in der Lage, diese Gegebenheiten zu kennen und abzuschätzen. Die Gemeindeautonomie und der Föderalismus werden durch diese Tatsache an Bedeutung zunehmen. Dieses Prinzip muss jedoch schon allein im Hinblick auf die horizontale und vertikale Koordination wiederum gemässigt werden.

Andererseits muss man darauf bedacht sein, dass sich die Landesplanung nicht im luftleeren Raum vollzieht, sondern mittels der Information und unter Mitarbeit der Behörden und der Bevölkerung.

Der Landesplanung stehen zahlreiche Hindernisse entgegen, denen Rechnung zu tragen ist:

Vorerst kann die Gemeindeautonomie, je nach der Stellungnahme der Gemeindebehörden, die Tätigkeit des Kantons erschweren; das gleiche gilt für die Grenzen der Gemeinden, die sehr oft willkürlich verlaufen. Mutatis mutandis stellt sich das gleiche Problem auf eidgenössischer Ebene. Endlich ist auch die Eigentumsgarantie, mit der damit verbundenen Entschädigung der Eigentümer, eine ernsthafte Schwierigkeit. Aber diese Hindernisse dürfen das Prinzip selbst dieser erwähnten Institutionen nicht in Frage stellen: weder die Gemeindeautonomie, noch die Souveränität der Kantone, noch die Eigentumsgarantie dürfen auf dem Altar der Landesplanung geopfert werden. Das Beispiel der in Frankreich unternommenen Experimente zeigt, dass mit der Zentralisation noch keine erhöhte Leistungsfähigkeit erfolgt, und dass der Föderalismus geeigneter ist, die Probleme, die die Landesplanung mit sich bringt, zu lösen. Die Zentralisation der Landesplanung in den Händen der Eidgenossenschaft würde ein neues Minderheitenproblem schaffen. Bezüglich der Eigentumsgarantie ist festzuhalten, dass sie nicht in Frage gestellt werden kann, ohne dass das Prinzip des Liberalismus, das die Grundlage unserer politischen Konzeption ist, ins Wanken gebracht wird.

Dessen ungeachtet sind diese Hindernisse nicht unüberwindbar, sie können sogar stimulierend wirken. So müssten zum Beispiel der Zusammenschluss der Gemeinden und die Schaffung interkommunaler Organe erleichtert werden. Bei der interkantonalen Zusammenarbeit drängt sich eine eigentliche Revolution auf,

da die gegenwärtigen Methoden, vor allem die Prozedur für die Ausarbeitung von Konkordaten, offensichtlich zu schwerfällig und überholt ist. Bezüglich der Entschädigung der Eigentümer gibt es praktische Lösungen, die der Eigentumsgarantie keinen Abbruch tun.

Die Art. 22ter und quater der Schweizerischen Bundesverfassung entsprechen den oberwähnten Prinzipien.

Aber dennoch werden der Eidgenossenschaft selbst in engbegrenztem Raum *vielfältige und schwierige Aufgaben* zufallen. Sie muss bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Notwendigkeiten der Landesplanung auf allen Ebenen Rechnung tragen (Art. 22quater, Abs. 3), die Anstrengungen der Kantone koordinieren (Art. 22quater, Abs. 2) wie zum Beispiel die Minimalanforderungen festlegen, Differenzen zwischen den Kantonen bereinigen, die verschiedenen Gegenden des Landes in einem vernünftigen Gleichgewicht halten, sich über die ausgeführten oder geplanten Studien der Kantone informieren und Überflüssiges vermeiden. Der Eidgenossenschaft wird es auch obliegen, mit den Kantonen zusammenzuarbeiten, sie zu ermutigen (Art. 22quater, Abs. 2), durch Subventionen zum Beispiel, aber vor allem durch die Förderung eines neuen Geistes. Zu diesem Zweck müssten ein Dokumentationszentrum sowie eine Mannschaft von Spezialisten, als künftige technische Berater, zur Verfügung gestellt, Begegnungen zwischen den Verantwortlichen der Landesplanung organisiert und Forschung und Lehre in dieser Disziplin ausgebaut werden. Auch müsste ein eidgenössischer Zonenplan ausgearbeitet werden; die Eidgenossenschaft müsste auch gegebenenfalls von Amtes wegen intervenieren, wenn einem Kanton von einer untergeordneten Gemeinschaft Schwierigkeiten bereitet würden; schliesslich müssten nach Annahme der Art. 22ter und quater BV durch das Volk die diesbezüglichen Ausführungsgesetze erlassen werden.

Da die Landesplanung, wie wir festgestellt haben, ein Mittel der Politik bildet, ist es von grosser Bedeutung, dass sie *in den Händen der politischen Behörden bleibt*; jedoch genügt es, wenn sie bloss der Oberaufsicht der Regierung unterstellt wird; überdies wird die Verwaltung ein Interesse daran haben, dass sie auf ausserstehende offizielle Stellen zurückgreifen kann. Bezüglich des zu bildenden Organs scheint es vorteilhafter, wenigstens zurzeit, einen Delegierten des Bundesrates zu bestimmen, als eine eigentliche Abteilung Landesplanung zu schaffen.

Welches auch immer das endgültig angenommene System sein wird, so muss man sich an die Erkenntnis halten, dass die Landesplanung nicht Selbstzweck ist, sondern ausschliesslich im Interesse des Menschen konzipiert wurde, mit der doppelten Konsequenz, dass die Planung von unten nach oben erfolgen, und dass sie für die Kantone, die dafür die Hauptverantwortung tragen, vertrauenswürdig sein muss.

Am 10. Oktober d. J. haben sich Dr. Bonnard und andere Fachleute am runden Tisch über die Frage ausgesprochen «Wie soll es nach dem 14. September weitergehen?» Auf die Antwort kommen wir demnächst zurück. *Red.*

Rückblick auf die Generalversammlung 1969 des SIA

DK 061.2:62

Leider haben unsere vielseitigen Bemühungen, von diesem wohlgelungenen Anlass photographische Dokumente zu beschaffen, zu einem völlig negativen Ende geführt und bloss das Erscheinen des Schlussberichtes über Gebühr verzögert, wofür wir unsere Leser um Entschuldigung bitten.

In Heft 21, S. 413, hat G. Risch bereits das Wesentliche festgehalten, so dass wir uns darauf beschränken können, einige ergänzende Einzelheiten hinzuzufügen. Zu diesen gehört ein Wort der Anerkennung für die sorgfältige Vorbereitung der Tage vom 9. bis 11. Mai 1969 in Montreux durch die Section Vaudoise (SVIA) unter Führung ihres Präsidenten Arch. *Marcel Gut*. Schon am Anfan des Jahres erhielten alle SIA-Mitglieder eine pro memoria-Einladung, der dann im April das ausführliche Einladungs- und Programmheft folgte, das durch seine moderne, unkonventionelle Gestaltung dem Vorhaben ein trefflicher Herold war. Leider blieb trotzdem die Teilnehmerzahl des Hauptanlasses mit 330 hinter den Erwartungen zurück.

Am Abend der Delegiertenversammlung, Freitag, 9. Mai, traf man sich um 20.30 h im Théâtre du Casino zum Klavierrezital von *Geza Anda*, der durch das unerhörte Temperament

seines Spiels wahre Beifallsstürme auslöste; er spielte Mozart, Schumann und Chopin. Steile Gassen führten uns anschliessend hinauf in die Kellergewölbe des ehemaligen Klosters Sasles, jetzt «Fanchette», wo uns ein Buffet aux chandelles erwartete, dessen Kernstücke heisse Beinschinken waren, die immer aufs neue Zuspruch fanden. Die Vielfalt der sich durchdringenden, geheimnisvoll anmutenden Räume mit mehrfachen Galerien liess rasch ein fröhliches Treiben sich entwickeln, wo alte und neue Bekannte sich treffen konnten, becherten, plauderten und erst lang nach Mitternacht Abschied nahmen.

Das Hauptstück der *Generalversammlung* vom Samstag, 10. Mai, die Rede von *Präsident Rivoire*, steht am Kopf dieses Heftes. Das beherzigenswerte Votum von Baudirektor *M. v. Tobel* findet der Leser anschliessend an die Worte des Präsidenten, und von der gehaltvollen Ansprache von Staatsrat Dr. *C. Bonnard* liegt im Anschluss eine deutsche Zusammenfassung vor.

Wie noch jedesmal, bewährte sich die an die Generalversammlung anschliessende Seefahrt als beste Form geselligen Treffens. Die «Simplon» empfing uns mit ihrer altväterisch-sympathisch anmutenden Eleganz; sie bot ein ausgezeichnetes, warmes